

Satzung des NABU Barleben e.V.

laut Mitgliederbeschluss vom 27.11.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU Barleben e.V.“, im folgenden als NABU Barleben bezeichnet.
- (2) Der NABU Barleben ist ein eingetragener Verein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Aufgaben.
- (3) Der NABU Barleben hat seinen Sitz in Barleben.
- (4) Der NABU Barleben gehört dem NABU Kreisverband Ohrekreis im NABU Landesverband Sachsen-Anhalt an.

§ 2 Zielsetzung

Der NABU Barleben stellt sich folgende Ziele:

- (1) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege,
- (3) naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeit,
- (4) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen,
- (5) Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich,
- (6) Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen der kommunalen Räte und Verwaltungen, Behörden und Verbände
- (7) nachdrücklicher Widerstand gegen alle lebens- und umweltfeindlichen Vorhaben und Planungen,
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Institutionen, Einzelpersonen und Personengruppen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen sowie

- (9) Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Barleben ist gemeinnützig tätig und parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins nach § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Innerhalb des NABU Barleben können sich Fachgruppen und Gruppen der Naturschutzjugend gründen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der NABU Barleben kann natürliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder haben, die sich ihren Zielen verpflichtet fühlen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Aufnahme in den NABU Barleben erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (4) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen.
- (5) Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - (a) *Korrespondierende Mitglieder:* Das sind Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes mit der Ortsgruppe im Gedankenaustausch stehen. Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt
 - (b) *Ehrenmitglieder:* Das sind Personen, die sich jahrzehntelang um Aufgaben und Ziele der Ortsgruppe verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt
 - (c) *Ehrevorsitzende:* Das sind ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich

besondere Verdienste um die Ortsgruppe erworben haben. Sie werden durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird am Jahresende des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Ortsgruppe verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist mit der Zwei- Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zu beschließen, und dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Der / dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Finanzierung

Für die Verwirklichung der Ziele der Ortsgruppe erforderliche Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Einnahmen der Ortsgruppe und durch öffentliche Fördermittel aufgebracht.

§ 8 Organe

Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ortsgruppe.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie Entlastung des alten Vorstandes,
 - (b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
 - (c) Bestätigung und Änderung der Satzung,
 - (d) Bestätigung des Finanzplanes,
 - (e) Bestätigung des jährlichen Arbeitsplanes sowie des Finanzberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.

- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Termins einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von sach- und fachgerechten Gründen beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen sind schriftlich zu beantragen. Der Beschluß, die Satzung zu verändern, kann nur mit der Drei- Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (9) Zur Änderung der Ziele des NABU Barleben ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (10) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich abgeben.
- (11) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Beschluß der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Naturschutzbundes gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder hat. Bewerben sich um eine Funktion mehrere Bewerberinnen/ Bewerber und ist die

Anzahl der Stimmen gleich, dann findet eine Stichwahl statt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Funktion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur dann vorzeitig abgewählt werden, wenn es sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder wenn es unfähig ist, die gewählte Funktion auszuüben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
 - (d) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
 - (e) der Sprecherin/ dem Sprecher der Naturschutzjugend (falls vorhanden).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im finanziellen Geschäftsverkehr sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Dazu sind berechtigt die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister und weitere zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Diese Sitzungen sind offen für alle Mitglieder der Ortsgruppe.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des NABU Barleben, und er hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Richtlinien für die Arbeit der Ortsgruppe zu erarbeiten,
 - (b) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Erstellen des jährlichen Arbeitsberichtes über die Tätigkeit der Ortsgruppe,
 - (d) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - (e) Vorbereiten und Aufstellen des Finanzplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresfinanzberichtes.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, dann hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Jede Änderung des Vorstandes sowie die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vorstand beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefällt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Die Abs. 11 und 12 §9 gelten sinngemäß.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen, sie / er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluss vorzunehmen.
- (12) Der Vorstand wird ermächtigt, dass
 - (a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können.
 - (b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zur Bestätigung vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der NABU Barleben gilt als aufgelöst, wenn die Drei- Viertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder wenn er weniger als fünf Mitglieder zählt oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verloren hat.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) In Streitfällen über die Auslegung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluß in Kraft.
- (4) Mit Beschluß dieser Satzung tritt die Satzung vom 26.11.2004 außer Kraft.